



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail (Word und PDF) an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Luzern, 29. Oktober 2019

Protokoll-Nr.: 1141

Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2019 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern lassen wir Ihnen in der Beilage das zur Verfügung gestellte Antwortformular mit unseren Bemerkungen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular zur Vernehmlassung



Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15
Kontaktperson : Severin Zumbühl
Telefon : 041 228 50 42
E-Mail : severin.zumbuehl@lu.ch
Datum : 15.10.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Bundes werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen das Bundesgesetz über den Verkehr geschützter Tier- und Pflanzenarten verstossen. Ereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die derzeitige Gesetzgebung an ihre Grenzen stösst.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten gezwungen werden, sich registrieren zu lassen und eine Bestandeskontrolle führen müssen. Die Kontrolle durch die Kontrollstellen wird dadurch effizienter und effektiver.

Ebenso wird die Verpflichtung von Betreibern von Internetplattformen und von Verlegern von Presseerzeugnissen, für die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu sorgen, unterstützt. Die Verpflichtung von Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, auf internationaler Ebene, d.h. auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, tätig zu werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2	Der Bundesrat sollte festlegen müssen, welche Informationen an Personen weitergegeben werden sollen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden. Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Unterbringung der lebenden Exemplare zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Begründung dazu steht bereits in den Erläuterungen zur Vernehmlassung.	«Verantwortlichen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Unterbringung von lebenden Exemplaren zur Verfügung gestellt».
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	Die Formulierung ist insofern widersprüchlich, als dass ein angemeldetes Tier, welches bei der Kontrollstelle nicht vorgezeigt wird, noch gar nicht beschlagnahmt sein kann, ausser es ist damit gemeint, dass das Tier à domicile beschlagnahmt ist und noch eine Frist zur Vorstellung bei der Kontrollstelle gesetzt wird. Falls dem so wäre, müsste der Satz klarer formuliert werden. Wir sind aber aufgrund von Erfahrungen in den letzten Jahren der Ansicht, dass das Instrument der Beschlagnahmung à domicile kein geeignetes Instrument ist, um entsprechende Fälle abzuwickeln. Dies insbesondere dann, wenn die Haltung nicht tierschutzkonform ist. Für den Tierschutzvollzug ist in solchen Fällen nicht klar, wer der Ansprechpartner für allfällige Massnahmen ist. Wir befürworten deshalb eine konsequente Beschlagnahmung und nicht eine solche à domicile.	« [...] angemeldete Exemplare, die à domicile beschlagnahmt sind und den Kontrollorganen nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden». oder Abs. 1 ^{bis} Bst d: «[...] angemeldete Exemplare, die Kontrollorganen nach fehlender Vorstellung nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden».